

Verfahren zum Nachteilsausgleich

Informationen für Studierende und Lehrende

Optional: Vorgespräch zu Beratungszwecken mit der/dem Ansprechpartner/-in für das Studium mit Behinderung/Krankheit; der/die Ansprechpartner/-in für das Studium mit Behinderung/Krankheit kann z.B. beraten, welchen Nachteilsausgleich der/die Studierende beantragen kann.



1. Der/die Studierende stellt einen **schriftlichen formlosen Antrag beim Prüfungsamt I (PA I)** auf einen Nachteilsausgleich. Der Antrag sollte enthalten, welche Form von Nachteilsausgleich der/die Studierende anstrebt (z.B. mdl. Prüfung statt Klausur oder Schreibzeitverlängerung). I.d.R. wird auch ein Attest eingereicht. Eine spätere Bewilligung des Antrags bezieht sich i.d.R. nicht nur auf einen Prüfungszeitraum, sondern auch auf weitere Prüfungen.



2. Das **PA I prüft** die Bewilligungsmöglichkeit des Antrags in juristischer Hinsicht.



3. Das **PA I empfiehlt** dem Studiendekan (oder dem Prüfungsausschuss) den Nachteilsausgleich in der rechtlich möglichen Form.



4. Der **Studiendekan (oder der Prüfungsausschuss)** teilt seine **Entscheidung** über den Nachteilsausgleich dem PA I mit.



5. Das **PA I bescheinigt** dem/der Studierende/-n schriftlich, ob und in welcher Form dem Antrag auf Nachteilsausgleich zugestimmt wird.



6. Die Bescheinigung vom PA I legt der/die Studierende zeitgleich zur **Anmeldung einer Prüfung** den Prüfenden vor.



7. **Das Studienbüro der Katholisch-Theologischen Fakultät wird durch die/den Studierende/-n informiert**, wenn es an der Prüfungsorganisation beteiligt ist. Der/die Studierende legt auch hier die Bescheinigung vom PA I in Kopie vor. **Wenn das PA I an der Organisation beteiligt ist, weist die/der Studierende im PA I ebenfalls rechtzeitig und vor jeder Prüfung auf den gewährten Nachteilsausgleich im PA I hin**, damit im Prüfungsfall die notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen eingeleitet werden können.

(Ein Studium mit Härtefall-Antrag betrifft nur die Einschreibung, daraus resultieren keine Sonderregelungen für das Studium an sich, d.h. die Studierenden können daraus keinen unmittelbaren Anspruch auf einen Nachteilsausgleich ableiten, sondern müssen diesen eigens beantragen.)

Derzeitige Ansprechpartner/-innen für Studierende an der Kath.-Theol. Fakultät:

Ansprechpartner/-in für das Studium mit Behinderung/Krankheit: Prof.*in Dr. Judith Könemann

Studiendekan/-in: Prof. Dr. Oliver Dyma

Prüfungsamt I: je nach Buchstabenbereich – vgl. Homepage des Prüfungsamtes

Studienbüro: je nach Studiengang – vgl. Startseite der Homepage des Studienbüros